

BUND E S G E R I C H T S H O F

IA ZB 504/69B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Walter # [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED]-B [REDACTED]-Straße 2,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dolf [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

H [REDACTED], A [REDACTED]-straße 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der Ia. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

in der Sitzung vom 24. Mai 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 10.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 10. Juli 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch des Klägers
wegen Schadens im beruflichen Fortkommen über den 8. Mai
1945 hinaus verneint, da dieser Schaden mit an Sicher-
heit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfol-
gung entstanden wäre (§ 9 Abs. 2 BGG). Es hat dabei nicht
geprüft, ob der Schaden deshalb der vorausgegangenen na-
tionalsozialistischen Verfolgung zuzurechnen ist, weil
der Kläger sich ohne die Verfolgung rechtzeitig ins Alt-
reichsgebiet hätte begeben können oder als Wehrmachtan-
gehöriger nicht dem Zugriff der tschechischen Behörden

- 7 -

ausgesetzt gewesen wäre. Diese Prüfung hat das Oberlandesgericht aus der Erwägung heraus unterlassen, daß die von den Tatsacheen gegen den Kläger 1945 verhängte Freiheitsentziehung jedenfalls nicht verfolgungseigentümlich gewesen sei.

Zwar kann bei der hypothetischen Ursache nach § 9 Abs. 5 BzG nicht darauf abgestellt werden, daß diese verfolgungseigentümlich ist. Denn die Anwendung des § 9 Abs. 5 BzG setzt gerade voraus, daß eine von der Verfolgung unabhängige Ursache den durch die Verfolgung herbeigeführten Schaden auch bewirkt hätte oder bewirkt hat. Ein solcher Denkfehler, wie er dem Berufungsgericht hier unterlaufen ist, rechtfertigt aber nicht die Zulassung der Revision, weil eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dadurch nicht aufgeworfen wird und das Berufungsgericht damit auch nicht im Sinne des § 219 Abs. 2 Nr. 2 BzG von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht.



Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der tatsächlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und ist insoweit vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Rei

Zorn